

Stellungnahme von BUND- Kreisgruppe Nienburg, BUND-Diepholzer Moorniederung, Faunistische Arbeitsgemeinschaft Moore, Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer

zu

„Besondere Solaranlagen“-Förderung der Bundesnetzagentur:

1. Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist:

Bei den Ausschlussflächen für Solar-Module sollten dabei sein:

Flächen in Naturschutzgebieten, nach § 30 „geschützte Biotope“, nach gültigem Landschaftsrahmenplan NSG-würdige Flächen und Flächen in Kerngebieten für Biotopverbund, bedeutende Wiesenbrüter-Gebiete und Brutareale streng geschützter Arten.

Bei gleichzeitiger Nutzung der Solarmodul-Fläche für andere Zwecke (z.B. Landwirtschaft) bedeutet: genügend Abstand zwischen den Modulreihen, mindestens das dreifache der Höhe.

2. Solaranlagen auf Moorböden

Wir begrüßen das Ziel, die Moorböden durch dauerhafte Wiedervernässung als CO₂-Speicher zu erhalten. Wir unterstützen die gewählte Definition der Moorböden.

Das Problem wird die **dauerhafte** Wiedervernässung sein. Dauerhaft ist als auch über die Anlagezeit hinaus zu definieren. Hier ist die Nachsorge der Vernässung zu klären.

Die Bedingungen Wasserstand 10 cm unter Flur im Winter und 30 cm im Sommer müssen **dauerhaft** erfüllt werden, wenn die Klimawirksamkeit wirken soll.

Dazu bedarf es eines langjährigen Nachweises und eines ständigen hydrologischen Monitorings. Und die boden- und hydrologischen Bedingungen für eine erfolgreiche Wiedervernässung müssen **vor** Genehmigung der Solaranlage geprüft worden sein. Sind diese nicht erfüllt, muss die Genehmigung versagt werden.

Der Nachweis erfolgreicher Wiedervernässung ist zwei Jahre nach Errichtung der Solarmodule zu erbringen. Neben der Dokumentation der Maßnahmen zum Wasserrückhalt und ggf. zur Wasserzuführung ist der flächenhafte Vernässungsgrad zu dokumentieren. Für das kontinuierliche Monitoring der Wasserstände sind zwei digitale Wasserstandsmesspunkte pro ha einzurichten, das Messintervall muss mindestens zwei Messungen pro Tag betragen. Jährlich ist ein Bericht mit den gemessenen Wasserständen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dreijährlich ist der Bericht durch ein Fachbüro zu erstellen, Maßnahmen zum Nachsteuern der Vernässung sind bei Nichterreichen der Zielwasserstände verpflichtend einzuleiten.

Biodiversität muss gleichrangig mit Photovoltaik gesehen werden. Darum sind Floating-Solarmodule auszuschließen, da dann der Biotop- und Artenschutz minimiert wird. Bei geständerten Modulen ist genügend Abstand (3-faches der Höhe) zwischen den Reihen einzuhalten. Die Anlage muss mögliche Pflegemaßnahmen ermöglichen.

Die Fundamente der Module dürfen den Torf-Boden nur schonend durchdringen, damit keine Entwässerung nach unten erfolgt. Dafür sind Schraubenfundamente sinnvoll.

Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Fläche nicht in einem Natura-2000-Gebiet, in einem NSG oder in einem nach gültigem Landschaftsrahmenplan NSG-würdigen oder einem Kerngebiet für Biotopvernetzung liegt.